

Frankfurter Zeitung

Aus der Staatshaushaltskommission. Krieg und Politik.

N. Berlin, 10. Febr. (Priv.-Tel.) Die Staatshaushaltskommission des Abgeordnetenhauses hat am Montag und Mittwoch die mit dem Kriege zusammenhängenden Fragen allgemein politischer Natur erörtert. Der Berichterstatter Abg. Fehr v. Zedlitz und Reukirch leitete seinen Vortrag mit einer Darlegung der Rechtslage nach dem Belagerungszustandsgesetz ein:

Danach sind Militärbehörden im Sinne dieses Gesetzes allein die kommandierenden Generale und die Festungskommandanten. Als Inhaber der vollziehenden Gewalt sind ferner die Militärbehörden an die Gesetze und rechtsbeständigen Verordnungen so gebunden wie die Zivilbehörden. Nur in Bezug auf Verbote im Interesse der öffentlichen Sicherheit sind ihnen weder durch Verordnung noch Gesetz Schranken gezogen; nur müssen sich solche Verbote an die Allgemeinheit wenden, also den Charakter von Verordnungen haben. Tatsächlich hat, abgesehen von dem Gebiete der außer Kraft gesetzten preussischen Verfassungartikel, die Handhabung des Belagerungsgesetzes durch die Militärbehörden zu besonderen Beschwerden nicht mehr Anlass gegeben. Vielfach ist die Schnelligkeit und Bestimmtheit der militärischen Anordnungen sogar von der Bevölkerung günstig aufgenommen worden. Anders liegt die Sache auf dem Gebiete der Versammlungs- und Pressefreiheit, namentlich in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung sind die Beschränkungen nicht nur nicht geringer geworden, sondern haben sich ständig vermehrt. Dies gilt insbesondere von der Handhabung der

Zensur

Hier ist zunächst die Forderung gleicher Behandlung aller noch keineswegs erfüllt, weder drüben noch sachlich; soweit ersichtlich, wurden die Vertreter der weitestgehenden Kriegsziele wie die Vertreter vorzeitigen Friedensabschlusses besonders streng überwacht und in ihren Äußerungen eingeschränkt. Sachlich ist der Begriff „militärische Angelegenheiten“ immer weiter auf das politische Gebiet ausgedehnt und damit auch das Gebiet der Präventivzensur erweitert worden. Von der Unterstellung des ganzen Inhalts von Tageszeitungen unter die Zensur und von dem Verbot von Zeitungen ist vielfach Gebrauch gemacht worden und zwar nicht ohne starke Härten. Von der Berliner Presse wird nicht mit Unrecht die Schuld weniger der Militärbehörden selbst beigemessen, vielmehr die Ursache in der Hauptsache in der vorhandenen Oberzensur gesucht. Diese sei sehr mannigfaltig, vor allem aber komme dabei die Zensurstelle des auswärtigen Amtes in Betracht. Soweit die Zensurmaßnahmen der Militärbehörden durch Zivilbehörden, insbesondere durch Zentralstellen des Reiches oder Staates veranlaßt sind, liegt unzweifelhaft die politische Verantwortlichkeit den betreffenden Ministerien, insbesondere also dem Reichskanzler ob, soweit Zentralstellen des Reiches, namentlich das auswärtige Amt, Zensureinwirkungen ausüben. Insofern sei die im Reichstage abgegebene Erklärung, daß der Reichskanzler für die Handhabung des Belagerungszustandes keine Verantwortlichkeit trage, zweifellos unzutreffend. Das Staatsministerium werde in diesem Punkte daher leichter Abhilfe schaffen können, als wenn es sich lediglich um die Militärbehörden selbst handelt. Was insbesondere die Erörterung der Kriegsziele anlangt, so sei nach der gesamten Kriegslage ein näher Friedensschluß wenigstens nicht unmöglich und daher die Freigabe wenigstens der Richtlinien für die Friedensziele geboten, wenn die Stimme des Volkes überhaupt rechtzeitig gehört werden soll. Eine solche Freigabe sei auch, was das Ausland anlangt, unbedenklich, und man dürfe zu unserem Volke sicher das Vertrauen hegen, daß es von der Freiheit der Meinungsäußerung keinen unrichtigen Gebrauch machen werde. Hiernach empfiehlt es sich, dahin zu wirken, daß die Freiheit der Meinungsäußerung nur soweit beschränkt werde, wie dies zur siegreichen Durchführung des Krieges notwendig sei, daß insbesondere die Erörterung wenigstens der Richtlinien der Kriegs- und Friedensziele freigegeben werde und daß die Einrichtungen zur gleichmäßigen Handhabung der Zensur vervollkommenet und wirksamer gestaltet werden. Was schließlich die

Erlasse des Ministers des Innern

anlangt, so seien die Mißverständnisse zu denen die nicht glückliche Fassung des Erlasses vom 15. April v. Js. vielfach Anlass gegeben habe, jetzt dahin aufgeklärt, daß die geplante Presseeinrichtung nichts anderes bezwecke, als die Auffassung der Staatsregierung auch in den Leserkreisen der kleinen

Presse zu verbreiten. Eine Beschränkung der Freiheit der Äußerung auch der legerischen Presse sei weder beabsichtigt noch zu befürchten. Nachdem inzwischen der Minister des Innern auch erklärt habe, der Resolution des Reichstages zuzustimmen, wonach Vorzüge getroffen werden soll, daß durch Einrichtungen der Kriegszeit nicht eine Beschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung in der Friedenszeit erfolgt, glaube er seinerseits vorläufig einen Anlaß zu besonderen Anträgen nicht zu erkennen.

Der Minister des Innern erklärte an, daß die Aufrechterhaltung des Belagerungszustandes immer größere Hemmnisse und Erschwerungen des privaten und des öffentlichen Lebens zur Folge habe. Erschwerungen, die die Bewölkung mit anerkannter Disziplin irage. Als allgemeine Ueberzeugung stelle er aber fest, daß man ohne Belagerungszustand doch wohl nicht auskomme und ihn aufrechterhalten müsse. Die Beschwerden wendeten sich wohl auch weniger gegen den Belagerungszustand als gegen seine Handhabung auf einigen Gebieten, besonders auf dem Gebiete der Pressezensur. Mißlichkeiten und Mißgriffe in der Zensur seien vorgekommen und kämen vor. Das sei aber nicht erbaulich angesichts der Tatsache, daß Deutschland nach mehr als einem halben Jahrhundert uneingeschränkter Freiheit der öffentlichen Meinung mit ungeheurer Geschwindigkeit in den Kriegszustand habe übergeleitet werden müssen. Es hätten keine geschulten Kräfte für die Handhabung der Zensur zur Verfügung gestanden. Die kommandierenden Generale hätten sich in ein ihnen fremdes Betätigungsfeld einleben müssen und sie hätten es mit großer Aufopferung getan und mit bestem Willen. Die Mißstände beträfen doch nur eine, wenn immer große Zahl von Einzelsachen. Der Minister des Innern hebt darauf hervor, daß die Zensur in der Kriegszielfrage naturgemäß als besonders drückend empfunden werde. Der Wunsch, sich über die für die Zukunft Deutschlands entscheidenden Fragen des Ergebnisses dieses Krieges auszusprechen, müsse besonders lebhaft empfunden werden. Was die gelegentliche Betätigung von Verwaltungsbeamten in Zensurstellen und als Zensoren anange, so geschähe es in der Eigenschaft der Beamten als Militärpersonen. Er, der Minister, habe keine Möglichkeit, diesen Beamten Vorschriften über die Handhabung der Zensur zu machen. Die Wirksamkeit der Zentralbehörden in den Zensurangelegenheiten müsse sich auf Ausgleich und Vermittlung in Einzelfragen beschränken. In solcher Weise habe er sich bemüht und habe sehr häufig Entgegenkommen bei den Militärbefehlshabern gefunden. In einer Reihe von Fällen hätten die Generale nach nochmaliger Prüfung des Tatbestandes keine Veranlassung zur Abänderung ihrer Verfügungen gefunden.

Inwiefern machte der Minister des Innern Mitteilungen im einzelnen über Zusammenfassung und Betätigung des Kriegspresseamts. In innerpolitischen Dingen bestände, was insbesondere die Kritik an der Regierung angehe, verhältnismäßige Freiheit. Das habe man in den Ernährungsfragen gesehen; auch an der Kritik, die seine Erlasse über die Versorgung der kleinen Presse mit Nachrichten und offiziellen Material gefunden hätten. Der Minister des Innern hebt hervor, daß er das Recht und die Pflicht der freien Meinungsäußerung auch für die Regierung beanspruche. Er verurteile jeden Versuch behördlicher Beeinflussung des Wahlergebnisses, will aber unterscheiden wissen zwischen dieser Beeinflussung und der pflichtgemäßen Geltendmachung der Regierungsanstalten zur Wahlzeit. Das Volk wolle gerade zur Wahlzeit von der Regierung wissen, wohin die Reise gehe. Der Erlaß vom 19. April 1915 sei im Grunde zeitungsrechtlicher Natur. Er habe auch keine politische Partei oder politische Richtung im Auge. Den Ausführungen des Berichterstatters könne er, wie in sehr vielen anderen Fragen, so auch in der Auslegung seiner Erlasse nur folgen. Nach weiteren längeren Ausführungen schließt der Minister, indem er der Ermattung Ausdruck gibt, daß die mildereren Formen des politischen Kampfes, an die sich die Presse im Kriege gewöhnt habe, auch im Frieden beibehalten bleibe.

In der Diskussion ergab sich vollständige Uebereinstimmung darüber, daß während des Krieges eine Aenderung der gesetzlichen Vorschriften über den Belagerungszustand nicht herbeigeführt werden könne; ebenso, daß der Belagerungszustand während des Krieges nicht aufgehoben werden dürfe. Es werde daher bestehenden Beschwerden lediglich im Verwaltungswege Abhilfe zu schaffen sein. Solche Beschwerden wurden von verschiedenen Seiten, namentlich über die Handhabung der Zensur geführt. In einer Reihe von Beispielen wurde dargelegt, daß die Zensur mit besonderer Strenge gegenüber Preßorganen von sehr entschieden nationaler Richtung und auch gegenüber solchen von entgegengesetzter Richtung gehandhabt werde. Die Einrichtungen zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Handhabung der Zensur hätten zum großen Teile versagt. Dies gelte insbesondere von der Pressekonferenz im Reichstagsgebäude. Ferner wurde lebhaft Beschwerde über die Ausdehnung und Anwendung der Präventivzensur und die Zeitungsverbote erhoben. Meinungsverschiedenheiten ergaben sich in Bezug auf die Frage, ob die Erörterung der Kriegsziele jetzt freigegeben sei. Von der einen Seite wurde die alsbaldige Freigabe wenigstens der Richtlinien der Kriegsziele damit befürwortet, daß der Krieg vielleicht bald beendet werden könnte, und daher die Gefahr bestehe, daß die öffentliche Meinung nicht mehr rechtzeitig zur Geltung gelange. Auch sei von einer alsbaldigen Erörterung der Kriegsziele weder eine ungünstige Wirkung auf das Ausland noch im Inlande zu befürchten. Von einer Seite wurde dargelegt, daß die Freigabe der Besprechung der Kriegsziele zur Zeit noch nicht anständig sei; die Kriegslage sei noch nicht dazu angetan. Es empfehle sich daher nur, zu verlangen, daß die Erörterung der Kriegsziele bald möglichst freigegeben werde. — Zu den Preßerlassen des Ministers des Innern wurde von einer Seite ausgeführt, daß man, bevor man zu einer endgültigen Beurteilung gelangen könne, zunächst ihre Wirkung abzuwarten habe. Von anderer Seite wurde die geplante Einrichtung für erbaulich erklärt, weil die Regierung in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ und anderen Organen genug Mittel zur Aunahme ihrer Auffassungen besitze. Von dritter Seite wurde die geplante Presseeinrichtung geradezu als ungewöhnlich bezeichnet. Anträge aber wurden in dieser Richtung nicht gestellt.

Im Verlaufe der Diskussion wurde darauf hingewiesen, daß auch Zivilbehörden eine Einwirkung auf die Handhabung der Zensur ausüben, und daß für diese Einwirkung der Zivilbehörden die Verantwortlichkeit von den dafür zuständigen Reichs- oder Staatszentralverwaltungen getragen werden müsse. Mit Rücksicht hierauf erklärte der Minister des Innern, daß, soweit de lege lata eine Verantwortung der Zivilbehörden für Zensurmaßregeln rechtlich möglich sei, sie jetzt bereits von den verantwortlichen Stellen, insbesondere von ihm selbst in vollem Umfange übernommen werde. Die weitergehenden Forderungen seien Wünsche de lege ferenda. Nach der überwiegenden Ansicht des Hauses solle ja aber eine Aenderung der Gesetzgebung über den Belagerungszustand während des Krieges nicht erfolgen.

Nach Schluß der Diskussion gab der Berichterstatter eine Zusammenfassung derselben und gelangte dabei zu folgendem Antrage: Die Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu

wirken, 1) daß fortan von den Militärbehörden die Pressefreiheit und das Vereins- und Versammlungszrecht nur soweit beschränkt wird, als dies im Interesse siegreicher Kriegsführung unbedingt geboten ist; 2) daß insbesondere die Erörterung der allgemeinen Richtlinien unserer Friedensziele unlichst freigegeben wird; 3) daß die für die gleichmäßige Handhabung der Zensur getroffenen Einrichtungen wirksamer gestaltet werden. Ein weiterer Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Verantwortung für die Handhabung der Zensur in denjenigen Fällen, in denen die Zensur von Reichsbehörden oder unter Einwirkung von Reichsbehörden ausgeübt wird, von den zuständigen Reichsverwaltungsbehörden übernommen wird, wird nach den letzten Erklärungen des Ministers des Innern bei der Schlussabstimmung eine andere Fassung erhalten müssen. Die Beschlussfassung über die Anträge soll in der nächsten Sitzung erfolgen.